



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Fachbereich III (Finanzen)

**Haushaltsplanung 2019, hier: Teilplan 1.06.01 - 1.06.04 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	29.01.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	12.02.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Über die, dem Fachausschuss vorgelegten Änderungsanträge wird wie folgt beschlossen:
  - a) .....
  - b) .....
  - c) .....
2. Die seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes 2019 in der Stadtratssitzung am 18. Dezember 2018 bis heute eingetretenen und im beiliegendem Veränderungsnachweis aufgeführten Änderungen werden beschlossen.
3. Unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 2. empfiehlt der Fachausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss, die Teilpläne 1.06.01 bis 1.06.04 in die abschließenden Haushaltsberatungen und die Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Haushaltssatzung 2019 einzubeziehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Die hier zu beratenden Teilpläne binden im Aufwand 17,45 % der gesamten Aufwendungen und 7,53 % der gesamten Erträge des städtischen Haushalts inklusive der inneren Verrechnungen.

## **Demografische und inklusive Auswirkungen:**

Dieser Beschluss hat unmittelbare Auswirkungen auf die demografische und inklusive Entwicklung. Der Beschluss bewirkt einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist. Ebenso tragen die Leistungen, die durch die Teilpläne Kinder- und Jugendpflege, Jugendhilfen und Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden, zu diesem Ziel bei. Hierzu gibt es jedoch keine belastbaren Daten.

## **Begründung:**

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 seit dem 18.12.2018 vor. Dieser Vorlage sind die Teilpläne 1.06.01 Tagesbetreuung für Kinder, 1.06.02 Kinder- und Jugendpflege, 1.06.03 Jugendhilfen und 1.06.04 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz als Anlage beigefügt. Die interessierte Öffentlichkeit wird über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2019 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert. Jederzeit kann auf das Internetangebot der Hansestadt Wipperfürth zurückgegriffen werden, um Einsicht in das Zahlenwerk zu nehmen.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zur Haushaltsplanung in der als Anlage beigefügten Form bestehen aktuell Veränderungsvorschläge der Verwaltung.

## **Das Projekt „START“**

Das START-Projekt, siehe dazu auch den TOP 1.5.1 bzw. die Vorlage V/2019/973, wird mit 11.960 € für das Haushaltsjahr 2019, mit 28.704 € für 2020 und mit 16.744 € für das Jahr 2021 im Haushalt im PSP 1.06.02.01 berücksichtigt.

## **Reform des Kinderbildungsgesetzes**

Durch die umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes erhöht sich der Landeszuschuss zum qualitativen Ausbau der Kindertagesstätten. Für Wipperfürth erhöht sich damit der Landeszuschuss zu den Kitas Fremder Träger zum Haushaltsjahr 2019 um 155.013,24 €. Der kommunale Anteil beträgt 17.205,70 €.

Für die städt. Kindertagesstätte Dohrgaul beträgt die Erhöhung 11.003,17 € (kommunaler Anteil 1.222,57 €), für die städt. Kindertagesstätte Neye beträgt die Erhöhung 7.720,72 € (kommunaler Anteil 857,86 €).

## Erläuterungen zur Reform des Kinderbildungsgesetzes

Mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 enden verschiedene Stabilisierungsmaßnahmen des Landes. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die komplexe Systemumstellung der Finanzierung der gesamten Kindertagesbetreuung aber noch nicht abgeschlossen. Im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Kommunen und der Kitas vor Ort, muss eine angemessene Vorlaufzeit bei der Umstellung auf ein verändertes Finanzierungssystem ab 2020/2021 berücksichtigt werden – zum Beispiel um technische Vorkehrungen treffen zu können.

Um die strukturelle Unterfinanzierung der Kitas zu beenden, arbeitete die Landesregierung gemeinsam mit den Trägern und Kommunalen Spitzenverbänden an einer umfassenden Reform des Kinderbildungsgesetzes. Zentrales Ziel ist eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung, die ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen soll.

Um den nahtlosen Anschluss an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurde am 01.10.2018 ein Gesetzentwurf eingebracht, der auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunen für das Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsförderung beschließt. Diese Übergangsförderung beinhaltet zusätzliche Pauschalen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommunen allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzlichen Pauschalen werden zu 90 % vom Land und zu 10 % durch die Kommunen finanziert. Das Gesetz steht kurz vor dem Beschluss und dessen Auswirkungen wurden in den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 eingearbeitet.

### Übersicht über die Höhe der Zuschläge nach Gruppenformen (Anlage zu § 21 f KiBiz) im Rahmen der Kita-Übergangsförderung 2019/2020:

Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	370,95 €	764,76 €	273,78 €
35 Stunden	497,06 €	1.026,12 €	365,47 €
45 Stunden	637,44 €	1.316,03 €	585,72 €

Für Kinder mit Behinderung: Zuschlag zur Kindpauschale in Höhe von 1.279,15 €; bei Betreuung in Gruppenform II mit 45 Stunden beträgt der Zuschlag 1.464,29 €.

Zusätzlich wurden im Veränderungsnachweis die Anmeldezahlen von Dezember 2018 und die dementsprechenden, mit den Trägern der Kindertagesstätten geplanten Budgets, berücksichtigt.

Die damit zu erwarteten Mehraufwendungen und Erträge wurden im Veränderungsnachweis zum Haushaltsansatz 2019 ff. mit eingebracht.

### **Anlagen:**

Entwurf des Haushaltsplans 2019 – Teilpläne 1.06.01 – 1.06.04

Entwurf des Veränderungsnachweises 2019 – Teilplan 1.06

